

# Statuten

Verein Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Aargau

Stand: 13. Juni 2019



# Inhaltsverzeichnis

1. Name, Rechtsform, Stellung	4
2. Zweck, Aufgaben	4
3. Mitgliedschaft	5
4. Organe	6
5. Geschäftsstelle	10
6. Finanzwesen	10
7. Schlussbestimmungen	11
Anhang	11

## 1. Name, Rechtsform, Stellung

Name, Rechtsform, Sitz	<b>§ 1</b>
	1. Unter dem Namen Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Aargau (SRK Kanton Aargau) <sup>1</sup> besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle.
Stellung	2. Das SRK Kanton Aargau ist als Rotkreuzkantonverband Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Statuten festgehaltenen Rechte und Pflichten als für sich verbindlich.

## 2. Zweck, Aufgaben

Zweck	<b>§ 2</b>
	1. Das SRK Kanton Aargau wirkt auf dem Gebiet des Kantons Aargau mit bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes. 2. Mit dem Ziel <ul style="list-style-type: none"><li>• menschliches Leben zu schützen und zu erhalten,</li><li>• die Gesundheit der Menschen zu fördern und</li><li>• die soziale Würde der Menschen zu wahren oder wiederherzustellen</li></ul> kann es selbständig weitere humanitäre Aufgaben im Sinne der Rotkreuzgrundsätze erfüllen.

Aufgaben	<b>§ 3</b>
	1. Das SRK Kanton Aargau nimmt gemäss den Beschlüssen und Empfehlungen der nationalen Konferenz der Rotkreuzkantonverbände (KVK) Aufgaben in folgenden Bereichen wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuung und Entlastung,</li><li>• Gesundheitsförderung,</li><li>• Soziale Integration,</li><li>• Hilfe nach Katastrophen,</li><li>• Verbreitung der Werte des Roten Kreuzes.</li></ul>

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017

2. Dazu kann der Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung gehören.<sup>2</sup>
3. Das SRK Kanton Aargau legt bei der Erfüllung seiner Aufgaben besonderes Gewicht auf den Einsatz freiwilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.<sup>3</sup>

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder	<b>§ 4</b>
	1. Das SRK Kanton Aargau setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
Aktivmitglieder	2. Aktivmitglieder sind Personen, die für das SRK Kanton Aargau regelmässig freiwillige Arbeit ohne Entgelt leisten. Die Aktivmitglieder sind zu keinem Geldbeitrag verpflichtet. Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe der freiwilligen Tätigkeit.
Passivmitglieder	3. Passivmitglieder sind natürliche Personen, die eine Beitrittserklärung unterzeichnen und mit einem jährlichen Beitrag die Arbeit des SRK Kanton Aargau unterstützen. Der Austritt aus dem SRK Kanton Aargau kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
Kollektivmitglieder	4. Kollektivmitglieder sind juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch ihren Beitritt zum SRK Kanton Aargau und einen jährlichen Beitrag mithelfen, die Aufgaben zu erfüllen. Der Austritt aus dem SRK Kanton Aargau kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
Ehrenmitglieder	5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das SRK Kanton Aargau besonders verdient gemacht haben.
Ausschluss	6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist zu begründen.

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017

## 4. Organe

### § 5

Organe

Die Organe des SRK Kanton Aargau sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. <sup>4</sup>
4. die Revisionsstelle.

### 4.1 Generalversammlung

### § 6

Zusammen-  
setzung,  
Stimmrecht

1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
2. Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben je 1 Stimme.
3. Personen, die mehr als einer Mitgliederkategorie angehören, haben nur 1 Stimme.

### § 7<sup>5</sup>

Befugnisse

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SRK Kanton Aargau.
2. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
  - Abnahme des Protokolls der Generalversammlung,
  - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle,
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge,
  - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle,
  - Änderung der Statuten,
  - Ernennung der Ehrenmitglieder,
  - Auflösung des Vereins.
3. Die Generalversammlung kann bei Bedarf eine Geschäftsprüfungskommission wählen und diese mit einem befristeten Auftrag und den erforderlichen Befugnissen ausstatten.

<sup>4</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 26.6.2008  
<sup>5</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 26.6.2008

### § 8

Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens im zweiten Quartal statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 300<sup>6</sup> Mitgliedern einberufen.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Dabei sind die Traktanden bekanntzugeben.
4. Die Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder sowie Passivmitglieder, welche sich dafür registrieren lassen, erhalten eine persönliche Einladung. Die übrigen Passivmitglieder werden durch Publikation in der kantonalen und regionalen Presse eingeladen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern, die spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden, nachträglich auf die Traktandenliste zu setzen und bekanntzugeben.

Anträge von  
Mitgliedern

### § 9

Vorsitz

1. Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.

Beschluss-  
fassung

2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.
4. Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>6</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017

## 4.2 Vorstand

### § 10

- Zusammensetzung
- Amts-dauer
- Konstituierung
- Kommissionen
1. Der Vorstand besteht aus 5–7<sup>7</sup> Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die Regionen Aarau, Baden, Freiamt und Fricktal angemessen vertreten sind.
  2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre.<sup>8</sup>
  3. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
  4. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung spezieller Aufgaben Kommissionen einzusetzen, welchen auch geeignete Personen ausserhalb des SRK Kanton Aargau angehören können.

### § 11

- Befugnisse
1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
  2. Insbesondere ist er zuständig für
    - die Vertretung der Interessen des SRK Kanton Aargau innerhalb des Schweizerischen Roten Kreuzes und nach aussen,
    - die Vorbereitung der Generalversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse,
    - die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers<sup>9</sup> und weiterer Mitarbeitenden des SRK Kanton Aargau und der Organisation der Geschäftsstelle und der Regionalstellen sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit,
    - die Bezeichnung der unterschiftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung,
    - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  3. Der Vorstand kann die Anstellung von Mitarbeitenden delegieren.

<sup>7</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017

<sup>8</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017

<sup>9</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017

### § 12

- Geschäftsordnung
- Beschlussfähigkeit
1. Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.
  2. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## 4.3 Geschäftsprüfungskommission<sup>10</sup>

### § 13<sup>11</sup>

## 4.4 Revisionsstelle

### § 14

- Zusammensetzung
- Auftragsdauer
- Aufgaben
1. Mit der Revision wird eine professionelle Treuhandstelle beauftragt.
  2. Ihr Auftrag ist jeweils befristet auf ein Jahr.
  3. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung, die Jahresrechnung und die Bilanz des SRK Kanton Aargau. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt entsprechende Anträge.

<sup>10</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 26.6.2008

<sup>11</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 26.6.2008

## 5. Geschäftsstelle

### § 15

- Standorte
1. Das SRK Kanton Aargau führt eine kantonale Geschäftsstelle und mindestens je eine Regionalstelle in den Regionen Aarau, Baden, Freiamt und Fricktal.
- Aufgaben
2. Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Geschäftsführung<sup>12</sup>
3. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer<sup>13</sup> werden die dafür erforderlichen Kompetenzen übertragen. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- Organisation
4. Der Vorstand regelt die Organisation und Arbeitsweise der Geschäftsstelle in einer Geschäftsordnung.

## 6. Finanzwesen

### § 16

- Mittel
- Das SRK Kanton Aargau bestreitet seinen Aufwand aus
1. Beiträgen der Mitglieder,
  2. Vergütungen für Dienstleistungen,
  3. Spenden und Legaten,
  4. Vermögenserträgen.

### § 17

- Jahresrechnung
1. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### § 18

- Mitgliederbeiträge, Haftung
1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. Die Haftung der Mitglieder für weitergehende Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

<sup>12</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017  
<sup>13</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017

## 7. Schlussbestimmungen

### § 19

- Auflösung
1. Eine allfällige Auflösung des SRK Kanton Aargau ist durch den Vorstand zu vollziehen.
  2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.<sup>14</sup>

Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des Aargauischen Roten Kreuzes vom 20.06.2001 beschlossen und per 01.07.2001 in Kraft gesetzt.

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Kanton Aargau



Hans Rösch  
Präsident



Regula Kiechle  
Geschäftsführerin

## Anhang<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 13.6.2019  
<sup>15</sup> Aufhebung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017

**Schweizerisches Rotes Kreuz  
Kanton Aargau**

Geschäftsstelle  
Buchserstrasse 24  
5000 Aarau  
Telefon 062 835 70 40  
info@srk-aargau.ch  
www.srk-aargau.ch



Wir danken Ihnen  
für Ihre Unterstützung  
PC 50-3932-6

**Schweizerisches Rotes Kreuz**  
Kanton Aargau

